



Aktenzeichen: Pet 4-20-10-2128-015899

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel, die Insekten oder Insektenteile enthalten, gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass eine neue EU-Verordnung (EU Verordnung 2023/05) das Beimischen von Insekten oder Insektenteilen in Lebensmittel grundsätzlich erlaube. Verbraucher sollten selbst darüber entscheiden können, ob sie Nahrungsmittel zu sich nehmen wollen, die Insekten enthalten. Zudem gebe es bislang keine aussagekräftige Studie hinsichtlich möglicher Allergien. Auch vegan oder vegetarisch lebende Menschen seien auf die Kennzeichnung der betroffenen Produkte angewiesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 871 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 43 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Insekten in der Europäischen Union (EU) als neuartige Lebensmittel gelten und erst nach einer Zulassung durch die Europäische Kommission in Verkehr gebracht werden dürfen. Eine solche Marktzulassung durch die Europäische Kommission ist nur möglich, wenn sich bei der vorausgehenden gesundheitlichen Risikobewertung keine Sicherheitsbedenken für die menschliche Gesundheit durch den Verzehr des neuartigen Lebensmittels, für das ein entsprechender Antrag gestellt wurde, ergibt. Die Risikobewertung erfolgt durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Geprüft werden u. a. die Inhaltsstoffe, aber auch mögliche Verunreinigungen, toxikologische und mikrobiologische Aspekte sowie sensibilisierende und allergieauslösende Eigenschaften.

Bisher wurden vier unterschiedliche Insektenarten in verschiedenen Darreichungsformen nach Maßgabe bestimmter Verwendungsbedingungen und Kennzeichnungsvorgaben als neuartige Lebensmittel durch die Europäische Kommission zugelassen. Bei der Zulassung durch die Europäische Kommission wurden die wissenschaftlichen Gutachten der EFSA berücksichtigt, die darauf hinweisen, dass der Verzehr der bewerteten Insektenarten allergische Reaktionen bei Personen auslösen kann, die gegen Krebstiere, Hausstaubmilben und in einigen Fällen auch Weichtieren allergisch sind.

Lebensmittel mit oder aus den derzeit zugelassenen Insektenarten müssen daher mit dem Hinweis versehen sein, dass ihr Verzehr bei Menschen, die bekanntermaßen gegen Krebs- oder ggf. Weichtiere und gegen Erzeugnisse daraus sowie gegen Hausstaubmilben allergisch sind, allergische Reaktionen auslösen kann. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe des Zutatenverzeichnisses angebracht werden.

Zudem dürfen Informationen über Lebensmittel nach dem allgemeinen Lebensmittelkennzeichnungsrecht generell nicht irreführend sein, sondern müssen zutreffend, klar und für die Verbraucherinnen und Verbraucher leicht verständlich sein. Zu den Mindestangaben gehört die Angabe eines Zutatenverzeichnisses. Bei Insekten muss der lateinische und der deutsche Name genannt werden. Zusätzlich muss angegeben werden; in welcher Form das Insekt verwendet wurde. Damit wird



gewährleistet, dass Verbraucherinnen und Verbraucher anhand der Angaben auf dem Etikett erkennen können, um welches Lebensmittel es sich handelt bzw. welche Zutaten in einem Lebensmittel verwendet wurden.

Neben den speziellen Vorgaben für neuartige Lebensmittel und dem allgemeinen Lebensmittelkennzeichnungsrecht sind auch insbesondere die allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie die Lebensmittelhygieneverordnung (Verordnung (EG) Nr. 852/2004) und die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zu beachten.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass bei Lebensmitteln, die Insekten enthalten, der lateinische und der deutsche Name genannt werden müssen. Damit ist für Verbraucherinnen und Verbraucher die Beigabe von Insekten ersichtlich, sodass sie auf dieser Grundlage eine freie Kaufentscheidung treffen können.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.